

von Rechtsanwalt **Nicolai Amereller**

Vorsicht, ebay-Verkäufer: Derzeit heftige Probleme mit der Darstellung der Widerrufsbelehrung!

Aktuell scheint es bei eBay.de einige Probleme mit der Darstellung der Widerrufsbelehrung der eBay-Verkäufer zu haben. Umlaute und Sonderzeichen wie „&“ und „ß“ werden nicht dargestellt. Stattdessen erscheint ein kryptischer Zeichensalat, der die Widerrufsbelehrung fast unlesbar macht und eBay-Händler in eine problematische Situation bringt.

Worum geht es?

„Schon wieder Probleme bei eBay“ – das wird der IT-Recht Kanzlei von besorgten Mandanten leider in letzter Zeit sehr häufig berichtet.

Gab es kürzlich erst einen massiven Darstellungsfehler, durch den v.a. Impressum und AGB sowie teilweise auch die Widerrufsbelehrung der Händler nicht angezeigt wurden, existiert nun ein neuer Bug betreffend die Darstellung der Widerrufsbelehrung.

Jeder gewerbliche eBay-Händler muss in seinem Angebot (neben Impressum, AGB und Datenschutzerklärung) auch eine korrekte Widerrufsbelehrung nebst Muster-Widerrufsformular darstellen. [Abmahnsichere Rechtstexte für den Verkauf via eBay.de](#) bietet die IT-Recht Kanzlei bereits ab 9,90 Euro zzgl. MwSt. mtl. an.

Die Widerrufsbelehrung nebst Muster-Widerrufsformular ist zwingend erforderlich, um die gesetzlichen Informationspflichten im Fernabsatz gegenüber Verbrauchern erfüllen zu können. Denn der Händler ist verpflichtet, dem Verbraucher die vor Abgabe von dessen Vertragserklärung in klarer und verständlicher Weise zur Verfügung zu stellen.

Fehlt die Widerrufsbelehrung ist diese nicht klar und verständlich, erfüllt der Händler seine Informationspflichten nicht. Dies kann jederzeit durch Abmahnverbände oder Mitbewerber abgemahnt werden.

So liegt nach der Rechtsprechung bereits dann keine klare und verständliche Information vor, wenn die – doch recht komplexe – Widerrufsbelehrung als reiner Fließtext, also ohne Formatierung wie Absätze, Überschriften und Abstände dargestellt wird.

anpasst, dass diese keine Sonderzeichen und Umlaute mehr enthält. Also etwa das Wort „einschließlich“ durch „einschliesslich“ und das Wort „über“ durch „ueber“ ersetzt.

Vermutlich erfolgt die Darstellung dann korrekt und die „ungewöhnliche“ Schreibweise wäre jedenfalls nur optisch störend, aber keinesfalls abmahnbar.

Fazit

Was ist derzeit eigentlich los bei eBay? Diese Frage, die Mandanten derzeit der IT-Recht Kanzlei zuhauf stellen, trifft das Problem doch sehr gut.

Es ist nicht mehr nachvollziehbar, warum Händler, die für die Nutzung der Plattform bezahlen, in letzter Zeit immer wieder mit „Bugs“ der Plattform konfrontiert werden, welche die Händler in konkrete Abmahngefahr bringen.

Bevor solche Änderungen umgesetzt werden, wäre es angebracht, diese im Detail zu testen und nicht „am offenen Herzen“ zu operieren.

Es ist derzeit nicht bekannt, wie lange es nun wieder dauern wird, bis dieser Bug behoben wurde. Ein – aufwendiger – Workaround wurde oben beschrieben.

Betroffene Händler sollten sich an den eBay-Support wenden und das Problem schildern, inklusive der Abmahngefahr und damit verbundenen Dringlichkeit. Wer kein Gehör findet, sollte das Anliegen eskalieren, damit möglichst bald Abhilfe geschaffen wird.

Sie wünschen sich anwaltliche Unterstützung beim rechtssicheren Verkauf im Internet? Werfen Sie einen Blick auf die [Schutzpakete der IT-Recht Kanzlei](#)

Autor:

RA Nicolai Amereller
Rechtsanwalt